

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

5. Dezember 2017

Steuervorlage 17 (SV17): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie uns zur Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen zur Steuervorlage 17 (SV17) ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat die SV17 rasch in Angriff genommen und bereits einen Vorschlag für Gesetz und Verordnung vorgelegt hat. Diese Vorlage ist für die Wirtschaft von hoher Dringlichkeit. Internationale Entwicklungen und die damit einhergehenden Verpflichtungen der Schweiz (*Harmful Tax Practices 2017 Progress Report*, spontaner Informationsaustausch zu Rulings ab 2018, Automatischer Austausch der länderbezogenen Berichterstattung ab 2018) machen es notwendig, dass die Reform 2018 erfolgreich abgeschlossen werden kann. Eine erneute Verzögerung oder gar ein Scheitern hätte gravierende Konsequenzen für den Standort Schweiz. International tätige Unternehmen müssten mit steuerlichen Gegenmassnahmen anderer Staaten in unvorhersehbarem Ausmass rechnen. Die damit einhergehenden Risiken sowie Rechts- und Planungsunsicherheiten würden die Investitionstätigkeit in unserem Land massiv beeinträchtigen. Betroffene Unternehmen wären gezwungen, ihren steuerlichen Status sowie die Strukturen in der Schweiz zu überprüfen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen. economiesuisse hat wiederholt auf die hohe Dringlichkeit der Reform der Unternehmensbesteuerung hingewiesen.

Die SV17 ist unabdingbar für das gute Funktionieren unseres föderalen Steuer- und Finanzsystems. Es kommt ihr deshalb eine hohe staatspolitische Bedeutung zu. Aufgrund der sehr unterschiedlichen steuerlichen Ausgangslagen in den Kantonen wäre bei einem Scheitern mit empfindlichen Verwerfungen zu rechnen. Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen würde verschärft und drastische Veränderungen der Ausgleichszahlungen im nationalen Finanzausgleich würden diesen in seiner heutigen Form in Frage stellen. Es drohte eine Zweiteilung unseres Landes, mit einer Minderheit von international wettbewerbsstarken Kantonen und einer Mehrzahl von Kantonen, die im Wettbewerb um internationale Firmen kaum mehr mittun könnten und deren Firmenstruktur vornehmlich noch

binnenorientiert wären. Namentlich diese staatspolitische Bedeutung, aber auch die hohe zeitliche Dringlichkeit der Vorlage, kommt unseres Erachtens im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ungenügend zum Vorschein. Auch in der Kommunikation von Bundesrat und EFD finden diese zentralen Aspekte zu wenig Niederschlag. Mit Blick auf die verlorene Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) erscheint es von eminenter Wichtigkeit, dass Hintergrund und Bedeutung der Nachfolgevorlage SV17 gegenüber Politik, Medien und der breiten Öffentlichkeit klar, umfassend und mit Nachdruck dargestellt und erklärt werden.

Zusammenfassung der Position von economiesuisse zur Steuervorlage 17

economiesuisse unterstützt folgende steuerpolitische Massnahmen:

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften
- Einführung einer Patentbox
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer
- Aufdeckung stiller Reserven
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

economiesuisse unterstützt folgende finanzpolitische Massnahmen:

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2 Prozent
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden
- Anpassungen im Finanzausgleich

economiesuisse lehnt folgende Massnahmen ab:

- Einführung eines Mindestumfangs von 70 Prozent für die Dividendenbesteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz
- Erhöhung des Umfangs der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent beim Bund
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen
- Aufhebung der 5-Prozent-Hürde bei der Regelung zur Transponierung

economiesuisse schlägt zusätzlich folgende Massnahme vor:

- Für die Kantone fakultative Einführung eines «Abzugs für sichere Finanzierung»

Generell fordert economiesuisse eine rasche Beratung und Umsetzung der Reform. economiesuisse erachtet es als wichtig, dass die Kantone ihre kantonalen Umsetzungsvorlagen frühzeitig vorlegen und die finanziellen Auswirkungen aufzeigen.

Die Wirtschaft unterstützt die Ziele, die bereits der USR III zugrunde lagen, weiterhin. Die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz und die Sicherstellung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit bleiben auch und gerade aus Sicht der finanziellen Ergiebigkeit der Firmenbesteuerung zentral. Die Unternehmen sind bereit, ihren Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden zu leisten. Der Bundesrat will dem Ziel der finanziellen Ergiebigkeit mit der SV17 mehr Beachtung schenken. Wir sind überzeugt, dass dieses Ziel nicht mit Abstrichen an der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erreicht werden kann. **In der dynamischen Sicht gibt es zwischen finanzieller Ergiebigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit**

keinen Zielkonflikt, vielmehr handelt es sich um komplementäre Ziele. Die Erfahrung der Schweiz zeigt exemplarisch, dass sich steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für den Staat nicht nur im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch finanziell lohnt. Das Gewinnsteuerwachstum hierzulande übertrifft das Wachstum des Bruttoinlandprodukts deutlich und ist auch im internationalen Vergleich stark (Firmen tragen in der Schweiz mehr zur Staatsfinanzierung bei als in den meisten anderen europäischen Staaten). International tätige Firmen haben massgeblich zu diesem Wachstum beigetragen. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, braucht es die entsprechende Grundlage in Form eines international kompetitiven Steuerstandorts. Der Bund rechnet im aktuellen Finanzplan bis 2021 mit Mehreinnahmen bei der Gewinnsteuer von über 2 Milliarden Franken. Diese Prognose setzt voraus, dass es dank der SV17 gelingt, die steuerliche Attraktivität der Schweiz beizubehalten. In diesem Fall zahlt sich die Reform bereits unmittelbar aus, konkret: die SV17 finanziert sich selbst. Längerfristig wird der Nutzen um ein Vielfaches höher sein, als die Reform kurzfristig kostet. Umgekehrt wäre der Schaden für die Schweiz bei einem Scheitern gravierend und teilweise wohl irreversibel. Die öffentlichen Haushalte der Schweiz würden vor enormen Problemen stehen. Der Wirtschaftsdachverband erwartet deshalb, dass die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auch aus finanzpolitischen Gründen im heutigen Rahmen gesichert wird.

economiesuisse unterstützt die strategische Stossrichtung der SV17 bestehend aus der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus, der notwendigen Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten, der Einführung neuer international akzeptierter Sonderregelungen, kombiniert mit einem vertikalen finanziellen Ausgleich zur ausgewogenen Verteilung der Reformlasten zwischen den Staatsebenen. Alle diese Elemente sind notwendige Bestandteile eines kohärenten Pakets zur Sicherung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit. Jegliche Aufteilung der Vorlage oder die Herauslösung einzelner Teile erachten wir als nicht zielführend.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kantonen verlangen differenzierte Lösungen. Für gewisse Kantone sind gezielte Steuerinstrumente wichtig. **Durch Sonderregelungen für mobile Erträge können in zentralen Bereichen mit hoher Wertschöpfung wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen gesichert und gleichzeitig Mitnahmeeffekte minimiert werden. Sämtliche in Konkurrenzstandorten angewendeten und international akzeptierten Sonderregelungen sollen deshalb den Kantonen zur Verfügung stehen. Im Vordergrund stehen Regelungen für die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Konzernfinanzierung.** Kantone sind im internationalen Wettbewerb auf gleich lange Spiesse angewiesen. Werden die Kantone in der Nutzung von Instrumenten über die internationalen Vorgaben bzw. die im Ausland geübte Praxis hinaus eingeschränkt, handelt sich die Schweiz unnötig Nachteile ein. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Antworten im angehängten Fragebogen.

economiesuisse fordert, dass als Ersatzlösung für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten ein «Abzug für sichere Finanzierung» in die Vorlage aufgenommen wird. Im Unterschied zur zinsbereinigten Gewinnsteuer der USR III ist der Abzug lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone einzuführen. Der Abzug auf Bundesebene würde entfallen. Dies als Konzession aufgrund der ablehnenden Entscheidung der Stimmbevölkerung zur USR III. Materiell würde ein solcher Abzug auch auf Bundesebene Sinn machen. Wie Abschätzungen der Bundesverwaltung im Rahmen der USR III aufzeigen, würde der Abzug die Finanzierungsneutralität verbessern, Investitionsanreize stärken, die Standortattraktivität für Finanzierungsaktivitäten sichern und sich für den Bund finanziell auszahlen. Ein „Abzug für sichere Finanzierung“ ist jedoch insbesondere wichtig für Kantone mit substantiellen Finanzierungsaktivitäten, die darüber hinaus über einen vergleichsweise hohen Normalsteuersatz verfügen. Nur mit diesem gezielten Instrument können internationalen gruppeninternen Finanzierungsaktivitäten, wie sie heute etwa im Rahmen der abzuschaffenden Regelungen für Holdinggesellschaften und Swiss Finance Branches erfolgen,

weiterhin konkurrenzfähige Standortbedingungen geboten werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Zürcher Handelskammer. Wie die weiteren in der Vorlage enthaltenen kantonal flexibel einsetzbaren Steuerinstrumente trägt auch ein fakultativer „Abzug für sichere Finanzierung“ den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen Rechnung und stärkt so die Akzeptanz der Vorlage.

Kantonale Unterschiede verlangen flexible Lösungen nicht nur bei den steuerlichen Ersatzmassnahmen, sondern auch bei der Gegenfinanzierung und allfälligen Begleitmassnahmen. Die Vorlage des Bundesrats zwingt die Kantone, verschiedene für die Unternehmen belastende Elemente einzuführen (Abschaffung Statusgesellschaften, Erhöhung Dividendenbesteuerung, Erhöhung Familienzulagen). Sämtliche Entlastungen stehen demgegenüber im Ermessen der Kantone (Ausmass der Entlastung durch neue Sonderregelungen, Gewinnsteuersenkungen auf Kantonsebene). Dieses Ungleichgewicht wirkt belastend und gefährdet die politische Unterstützung der Vorlage. *economiesuisse* fordert deshalb Korrekturen. Konkret sollen allfällige Gegenfinanzierungs- und Begleitmassnahmen (Dividendenbesteuerung, Familienzulagen) den Kantonen überlassen und nicht in der SV17 geregelt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung eine ausgewogene Lastenverteilung und ein angemessener Beitrag der Unternehmen sichergestellt werden. Eine höhere Besteuerung der Dividenden lässt sich in einem gewissen Umfang unter Umständen dort begründen, wo Unternehmen über eine Gewinnsteuersenkung oder andere steuerliche Massnahmen entlastet werden. **Die Vernehmlassungsvorlage enthält auf Bundesebene keine entlastenden steuerpolitischen Massnahmen. Damit besteht auch kein Anlass für eine höhere Besteuerung der Dividenden bei der direkten Bundessteuer.** *economiesuisse* lehnt eine solche höhere Besteuerung ab.

Der Bundesrat schlägt im Rahmen der SV17 die Einführung eines Mindestumfangs für die Dividendenbesteuerung von 70 Prozent auf Stufe Kantone vor. Als Folge dieser Regelung würde sich die Dividendenbesteuerung in praktisch allen Kantonen erhöhen. **Diese Massnahme ist nicht mit dem Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Reformlasten vereinbar. Dividenden dürfen nicht unabhängig von entlastenden Elementen generell höher besteuert werden.** Weil Entlastungen kantonal und in separaten Vorlagen bestimmt werden, fehlen namentlich KMU-Kreisen Garantien, dass es nicht zu unkompensierten Steuererhöhungen kommt. Das angesprochene Ungleichgewicht zwischen obligatorisch belastenden und fakultativ entlastenden Elementen wirkt sich hier besonders negativ aus. Die Vorlage wird dadurch politisch stark belastet.

Eine Mindestvorgabe bei der Dividendenbesteuerung soll zur Gegenfinanzierung der Reform auf Kantonsebene beitragen. Auch im Hinblick auf diese Zielsetzung ist die Massnahme zu undifferenziert und damit nicht geeignet. Allfällige kantonale Mindereinnahmen hängen vollständig von der jeweiligen Umsetzung der Reform im einzelnen Kanton ab. Konsequenterweise muss es am einzelnen Kanton liegen, die Dividendenbesteuerung festzulegen und gegebenenfalls zur Kompensation einer Steuerentlastung als Instrument der Gegenfinanzierung zu nutzen. Die diesbezüglichen Ausgangslagen sind über die 26 Kantone völlig verschieden. **Die Festlegung der Dividendenbesteuerung muss deshalb kantonal erfolgen. Entlastende und belastende Massnahmen können auf diese Weise korrekt und verbindlich aufeinander abgestimmt werden.**

Der steuersystematische Hintergrund für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist gemäss erläuterndem Bericht das Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung (d.h. gleiche Besteuerung in gleichen Verhältnissen von Personenunternehmen und qualifizierten Beteiligten einer Kapitalgesellschaft). Weil die Annahme besteht, dass die Gewinnsteuerbelastungen kantonal sinken,

sollen die (qualifizierten) Dividenden höher besteuert werden, da die Gesamtsteuerbelastung ausgeschütteter Dividenden sonst unter die Belastung von Personenunternehmern fallen würde. Angesichts der grossen kantonalen Unterschiede bei den Faktoren, die für die Bestimmung einer rechtsformneutralen Besteuerung relevant sind (Höhe der Gewinn- und Einkommenssteuer, Ausgestaltung der Kapital- und Vermögenssteuer), ist eine Vereinheitlichung der Dividendenbesteuerung im Sinne einer für alle Kantone geltenden Mindestbesteuerung nicht haltbar. **Sinnvoll ist hingegen eine Lösung, welche den Kantonen den Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung gesetzlich vorschreibt und sie damit anhält, in der Gestaltung der Dividendenbesteuerung Überbelastungen ebenso wie Unterbesteuerungen zu vermeiden.** Eine solche Grundsatzregel wäre die bessere, weil sachlich korrekte Lösung.

Als weitere Massnahme sieht der Bundesrat vor, den Mindestansatz der Familienzulagen um 30 Franken anzuheben. Höhere Familienzulagen sollen einen Ausgleich schaffen zwischen Unternehmen und Familien. Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Kosten höherer Familienzulagen in erster Linie bei den Unternehmen anfielen, die von der SV17 profitierten. Diese Aussage ist zu bestreiten. Höhere Familienzulagen müssten auch von Firmen getragen werden, die nicht von der SV17 profitierten, weil sie z.B. (wie viele KMU) keine Gewinne erzielen und dadurch steuerlich auch nicht entlastet werden können. Die damit verbundenen höheren Lohnnebenkosten wirken sich schädlich auf die Arbeitsnachfrage aus und werden teilweise, wenn nicht mehrheitlich von den Arbeitnehmenden über tiefere Löhne selbst getragen. Vom höheren Mindestansatz wären 19 Kantone betroffen. Unter diesen befinden sich Kantone mit bereits heute wettbewerbsstarkem Gewinnsteuersatz und deshalb geringem steuerpolitischem Handlungsbedarf. Sieben Kantone kennen bereits heute höhere Ansätze bei den Familienzulagen, darunter Kantone, die substantielle steuerliche Entlastungen planen. **Werden im Rahmen der SV17 die Familienzulagen in gewissen Kantonen angehoben, geschieht dies unabhängig davon, ob in denselben Kantonen steuerliche Entlastungen beschlossen werden oder nicht. Das angesprochene Problem des Ungleichgewichts von obligatorisch belastenden und fakultativ entlastenden Elementen würde noch verstärkt.** Damit kantonale Reformen ausgewogen (und damit politisch mehrheitsfähig) gestaltet werden können, müssen die Handlungsoptionen für die Kantone möglichst breit sein. Jede Massnahme, die vom Bund vorgegeben wird, engt den kantonalen Spielraum ein und macht Lösungen schwieriger. Sind «Begleitmassnahmen» gewünscht, müssen diese kantonal beschlossen werden, als Bestandteil eines verbindlichen, konkreten steuerpolitischen Paketes. Die Bundesvorlage, die lediglich den gesetzlichen Rahmen setzt, ist dazu der falsche Ort. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Einbezug sachfremder Themen eine Vorlage, statt sie zu unterstützen, auch politisch belasten kann.

Gemäss einem Hauptkritikpunkt der USR III wurde die ursprünglich ausgewogene bundesrätliche Vorlage in der parlamentarischen Beratung «aus der Balance» gebracht. **Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage geht nicht nur weniger weit als die vom Parlament beschlossene USR III. Sie steht auch massgeblich hinter der ursprünglichen USR III-Vorlage des Bundesrats zurück** (siehe Tabelle). Einschränkungen sind zusätzliche Schranken bei der Patentbox und dem Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die Einführung einer neuartigen, generellen Entlastungsbegrenzung sowie der gänzliche Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene, längst fällige Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital. Auch die Massnahmen bei der Dividendenbesteuerung wurde noch einmal verschärft.

Tabelle: Vergleich Unternehmenssteuerreform III und Steuervorlage 17

USR III Botschaft des Bundesrates	SV17 Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates
Aufhebung Statusgesellschaften mit Übergangsregelung und Anpassung NFA	Aufhebung Statusgesellschaften mit Übergangsregelung und Anpassung NFA
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 20.5%	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 20.5%
Patentbox	Patentbox - Ausschluss urheberrechtlich geschützter Software
Zusätzliche F&E-Abzüge (ohne Begrenzung)	Zusätzliche F&E-Abzüge - Beschränkt auf maximal 50% - Beschränkt auf Personalaufwand
Erhöhung der Dividendenbesteuerung - Bund: 70% / Kantone: 70%	Erhöhung der Dividendenbesteuerung - Bund: 70% / Kantone: mindestens 70%
Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital	Nicht enthalten
	Entlastungsbegrenzung 70%
	Erhöhung der Familienzulagen um 30 Fr.

Ein Grund für das Scheitern der USR III waren Unklarheiten über die kantonalen Umsetzungsvorhaben und deren finanzielle Konsequenzen. Um ähnliche Nachteile für die SV17 zu vermeiden, fordert *economiesuisse* die Kantone auf, ihre konkreten Umsetzungsvorlagen frühzeitig offenzulegen und die finanziellen Auswirkungen transparent darzustellen. Stark betroffene und damit dringend auf die SV17 angewiesene Kantone sollten aufzeigen, dass das Rahmengesetz SV17 eine ausgewogene und mehrheitsfähige Umsetzung möglich macht (Bsp. VD). Besonders zu beachten sind die Auswirkungen auf die Gemeinden. Weniger betroffene Kantone, die die neuen Steuerinstrumente gar nicht oder höchstens subsidiär einsetzen werden und auf namhafte Gewinnsteuersenkungen verzichten, sollten ihren geringen Betroffenheitsgrad ebenfalls ausdrücklich kommunizieren. Soweit sie bezifferbar sind oder in Form von Szenarien abgeschätzt werden können, sind die Auswirkungen der SV17 umfassend darzustellen – insbesondere auch die längerfristigen, dynamischen Folgen (bzw. die Konsequenzen, sollte die Reform scheitern). Die Wirkung der Reform muss dabei im Vergleich zu realistischen Alternativen dargestellt werden, da der Status quo als Referenzgrösse zu einer stark verzerrten Wahrnehmung führt. Im Interesse der möglichst umgehenden Wiederherstellung der Planungs- und Rechtssicherheit auf dem Steuerstandort Schweiz sollten die Kantone in der Lage sein, ihre kantonalen Reformen einschliesslich neuer Steuerinstrumente möglichst rasch in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Steuervorlage 17 (SV17)

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: [economiesuisse](#)

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

Die Wirtschaft unterstützt die strategische Stossrichtung der SV17 und betrachtet die darin enthaltenen steuer- und finanzpolitischen Kernelemente als Teil eines kohärenten Pakets zur Sicherstellung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit. Jegliche Aufteilung der Vorlage oder die Herauslösung einzelner zentraler Elemente erachten wir als nicht zielführend.

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
Für die Wettbewerbsstärke und Attraktivität des Unternehmens- und Steuerstandorts Schweiz ist es unverzichtbar, dass internationale Standards eingehalten werden.
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
[economiesuisse](#) unterstützt die Einführung neuer Sonderregelungen gemäss internationalen Standards. Neue Sonderregelungen erhöhen zielgerichtet und finanzpolitisch effizient die steuerliche Attraktivität für Aktivitäten, die international besonders dem Steuerwettbewerb ausgesetzt sind. Dabei müssen die verfügbaren Spielräume ausgelotet und konsequent genutzt werden.

Ersatzmassnahmen werden nicht alle heute privilegiert besteuerten Aktivitäten abdecken können. Auch mit den neuen Sonderregelungen wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, das steuerliche Belastungsniveau auf dem heutigen Stand zu halten, da internationale Richtlinien die Wirksamkeit der Sonderregelungen reduzieren. Es ist deshalb absehbar, dass viele Unternehmen in der Schweiz als Folge der geplanten Reform von einer substantiellen steuerlichen Mehrbelastung betroffen sein werden. Gewinnsteuersatzsenkungen sind ein wichtiges Element, um einer drohenden Verschlechterung des Steuerstandorts Schweiz wenigstens teilweise entgegenzuwirken. Um die Attraktivität des Steuer- und Unternehmensstandorts Schweiz längerfristig sicherzustellen und Kostennachteile der Schweiz in anderen Bereichen auszugleichen, sind Gewinnsteuersätze, die im internationalen Vergleich zu den wettbewerbsfähigsten gehören, unverzichtbar. Die Ausgangslage in den Kantonen ist dabei unterschiedlich. Je nach Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind Gewinnsteuersatzsenkungen als Hauptmassnahme oder Ergänzung zu gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen für mobile Gesellschaften zum Erhalt der kantonalen Standortattraktivität wichtig.

- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
[economiesuisse](#) unterstützt die Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten. Mit der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus muss der Ressourcenausgleich angepasst werden, um andernfalls drohende empfindliche Verwerfungen in den Ausgleichszahlungen zu verhindern.

- **ausgewogene Verteilung der Reformlasten.**
Um eine ausgewogene Verteilung der Reformlasten zwischen den Staatsebenen zu gewährleisten und den Kantonen die benötigten finanziellen Spielräume zu verschaffen, unterstützt *economiesuisse* die vorgeschlagenen vertikalen finanziellen Ausgleichsmassnahmen. Der Bund profitiert massgeblich von einem starken Unternehmensstandort und den hierzulande ansässigen international tätigen Unternehmen. Entsprechend ist es gerechtfertigt, dass der Bund einen gleichwertigen Teil der Reformlasten trägt. Die Unterstützung des Bundes wird es den Kantonen erleichtern, jene Massnahmen umzusetzen, die der jeweils spezifischen kantonalen Situation am besten entsprechen. Die Wirtschaft erwartet, dass die Kantone den zusätzlichen finanziellen Spielraum für den Erhalt bzw. die Verbesserungen der steuerlichen Standortbedingungen einsetzen.

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung sichergestellt werden, dass die Lasten der Reform ausgewogen verteilt sind und auch die Unternehmen ihren angemessenen Beitrag leisten. Dies ist zu bestreiten. Die Einführung eines Mindestumfangs für die Dividendenbesteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz trägt nicht zur einer ausgewogenen Vorlage bei. Die Vorlage des Bundesrats zwingt die Kantone, verschiedene für die Unternehmen belastende Elemente einzuführen (Abschaffung Statusgesellschaften, Erhöhung Dividendenbesteuerung, Erhöhung Familienzulagen). Sämtliche Entlastungen sind demgegenüber im Ermessen der Kantone (Ausmass der Entlastung durch neue Sonderregelungen, Gewinnsteuersenkungen auf Kantonsebene). Dieses Ungleichgewicht belastet die Vorlage und gefährdet ihre politische Unterstützung.

Weiter soll gemäss dem Vorschlag des Bundesrates die Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen zu einer ausgewogenen Verteilung der Lasten der Reform beitragen. Das angesprochene Problem des Ungleichgewichts von obligatorisch belastenden und fakultativ entlastenden Elementen wird durch diese Massnahme noch verstärkt.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
- **Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;**
economiesuisse befürwortet die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.
 - **Einführung einer Patentbox;**
economiesuisse befürwortet die Einführung einer Patentbox gemäss dem von der OECD definierten Standard. Da es hinsichtlich der Patentbox im Unterschied zu anderen Sonderregelungen einen solchen internationalen Standard gibt, unterstützen wir zudem eine für alle Kantone obligatorische Einführung. Im Sinne einer international wettbewerbsfähigen Regelung, die die Attraktivität der Schweiz als Forschungs- und Entwicklungsstandort sicherstellt, sind jedoch technische Anpassungen notwendig.

Qualifizierende Immaterialgüterrechte:

Als Immaterialgüterrechte qualifizieren Patente und vergleichbare Rechte. Darunter fallen gemäss *Art. 24a Abs. 1 Bst. c E-StHG* ausländische Patente, die europäischen oder schweizerischen Patenten «entsprechen». Dabei ist unklar, wie der Begriff «entsprechen» ausgelegt werden muss. Dies sollte in der Botschaft klargestellt werden. Da im Ausland teilweise andere Terminologien benutzt werden für Schutzrechte, die durchaus den Patenten in

der Schweiz entsprechen (z.B. Gebrauchsmuster) und die gemäss den OECD Empfehlungen eindeutig für eine Patentbox qualifizieren können, würden wir in *Art. 24a Abs. 1 Bst. c E-StHG* eher den Begriff „ausländische Schutzrechte“ statt „Patente“ vorschlagen. Alternativ könnte eine entsprechende Klarstellung, dass solche Rechte vom Gesetzestext mitumfasst sind, ebenfalls im Rahmen der Botschaft vorgenommen werden.

Als «vergleichbare Rechte» gelten gemäss *Art. 24a Abs. 2 E-StHG* Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, der Unterlagenschutz nach dem Heilmittelgesetz und die diesen Rechten entsprechenden ausländischen Rechte. Dabei fehlt aus unserer Sicht die Aufnahme des Berichtsschutzes für Pflanzenschutzmittel gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010, die eine analoge Vorschrift zum im Vorschlag enthaltenen Unterlagenschutz für Arzneimittel darstellt. Die Botschaft sollte auch darauf hinweisen, dass vergleichbare Rechte im Ausland teilweise andere Titel bzw. Bezeichnungen haben (z.B. Orphan Drug Exclusivity, Pediatric exclusivity).

Unklar ist, ob auch Lizenzen, die dem Lizenzinhaber Nutzungs- oder Verwertungsrechte an in *Art. 24a E-StHG* aufgeführten Immaterialgüterrechten übertragen, für die Patentbox qualifizieren. (Exklusiv-)Lizenzen räumen dem Lizenznehmer faktisch eine vergleichbare Stellung wie dem Patentinhaber ein und sollten entsprechend als «patentähnliche Rechte» für die Nutzung der Box qualifizieren. Entscheidend ist das wirtschaftliche Eigentum an einem qualifizierenden Immaterialgut. Um von einer steuerlichen Ermässigung profitieren zu können, ist aufgrund des Nexusansatzes in jedem Fall die Weiterentwicklung der einlizenzierten Immaterialgüterrechte mit substanziellem F&E-Aufwand erforderlich. Der reine Erwerb von Lizenzen auf Patenten und vergleichbaren Rechten würde entsprechend der Berechnungsformel zu einem Nexusquotienten von Null führen. In der Praxis sind Fälle verbreitet, in denen gewisse grundlegende Erfindungen durch eine Person gemacht werden, die diese dann durch ein Patent schützt, sodann aber für die Entwicklung eines vermarktungsfähigen Produkts an eine Person in der Schweiz auslizenzieren. Bei einem derartigen Szenarium fällt der überwiegende Anteil der F&E-Investitionen in der Schweiz an, obwohl das zugrundeliegende Schutzrecht durch ein ausländisches Unternehmen gehalten wird, das gewisse Grundlagenforschung betrieben hat. Es wäre aus unserer Sicht ungerechtfertigt, ein in der Schweiz steuerpflichtiges Unternehmen in einem solchen Fall von der Nutzung der Patentbox auszuschliessen. Im Umfang der Weiterentwicklung (abzüglich der Lizenzzahlungen) sollten diese Aktivitäten von der Patentbox erfasst werden. Falls notwendig ist eine entsprechende Ergänzung der Liste «vergleichbarer Rechte» vorzunehmen.

Software:

Die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf die Behandlung von Software ist praktikabel und kann so von einer Mehrheit der Mitglieder von *economiesuisse* befürwortet werden. Aus Gründen der Praktikabilität und Gleichbehandlung sollten Patente auf «computerimplementierten Erfindungen» sowie allenfalls im Ausland erhältliche Patente auf Software gleich wie alle Patente für die Patentbox qualifizieren. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung in Wissenschaft und Technik, in der Software eine erheblich grössere Bedeutung erlangen dürfte, würde die Wirtschaft jedoch eine Lösung begrüessen, in der das Gesetz die Möglichkeit der Berücksichtigung von urheberrechtlich geschützter Software nicht ausschliesst, sondern dieser Ausschluss auf Verordnungsebene geregelt würde.

Einzelne Mitgliedsverbände von *economiesuisse* fordern, dass aufgrund der zunehmenden Bedeutung auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert. Die

Qualifikation soll nur für Software gelten, die an Dritte verkauft oder für die ein entgeltliches Nutzungsrecht (Lizenz) gewährt wird. Zur Herstellung von Produkten und Dienstleistungen eingesetzte, eigens entwickelte Prozess-Software sollte auch gemäss dieser Minderheitsmeinung ausgeschlossen sein. Da der Einbezug von urheberrechtlich geschützter Software gemäss dem OECD-Standard grundsätzlich möglich ist, sollte der Bundesrat in der Botschaft darlegen, ob Konkurrenzstaaten urheberrechtlich geschützte Software in der Patentbox zulassen und wie sie die damit verbundenen Abgrenzungsfragen lösen.

Ermässigung:

Die gemäss der Residualmethode bestimmten Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, werden nach dem OECD-Standard lediglich teilweise, d.h. gemäss den Vorgaben des Nexusquotienten, ermässigt besteuert. Nebst dieser internationalen Einschränkung sieht die Vernehmlassungsvorlage eine weitere Einschränkung vor: die Kantone können auf die nach dem modifizierten Nexusansatz bestimmten Gewinne gemäss *Art. 24b Abs. 1 E-StHG* lediglich eine Ermässigung von maximal 90 Prozent vorsehen. Diese zweite, nicht den internationalen Vorhaben geschuldete Einschränkung engt den Handlungsspielraum insbesondere von Kantonen mit einem vergleichsweise hohen Gewinnsteuersatz ein. In Konkurrenzstandorten sind international nicht angefochtene Steuerbelastungen für Immaterialgütererträge von unter 10 Prozent anzutreffen. Die für die Schweiz vorgesehene zusätzliche Einschränkung geht damit über den internationalen Standard bzw. die im Ausland geübte Praxis hinaus («Swiss Finish») und führt für Kantone zu einem Wettbewerbsnachteil. Die Einschränkung ist nicht nur nachteilig, sondern auch unnötig, da die Patentbox unter die geplante Entlastungsbegrenzung für alle vorgesehenen neuen Steuerinstrumente fallen soll. Um für die qualifizierenden Patentboxgewinne, die bereits durch den Nexusquotient eingeschränkt sind und notwendigerweise auf eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) beruhen, eine konkurrenzfähige Besteuerung sicherzustellen, sollte auf die zusätzliche Begrenzung der Ermässigung auf 90 Prozent verzichtet werden.

Residualmethode:

Um vom Gewinn aus dem Produkt zum Gewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, zu gelangen, ist gemäss *Art. 24b Abs. 2 E-StHG* ein Abzug des Markenentgelts und ein Abzug von sechs Prozent der dem Produkt zugewiesenen Kosten vorgesehen. Damit sollen zu grosszügige Ergebnisse vermieden werden und nur jene Gewinne ermässigt besteuert werden, die tatsächlich auf Innovation beruhen. *economiesuisse* unterstützt diesen praktikablen Residualansatz im Grundsatz. Der pauschale Kostenabzug von sechs Prozent erscheint jedoch zu strikt. Üblicherweise wird der Routinegewinn bei fünf Prozent festgelegt. Insbesondere sollte dieser Aufschlag zudem nur auf Selbstkosten, nicht aber auf Drittkosten erhoben werden, da letztere den Gewinn des Lieferanten bereits beinhalten. Der vorgeschlagene Gesamtkostenansatz geht über das von der OECD verlangte Minimum hinaus.

Patente und vergleichbare Rechte bieten Rechtsschutz für ein bestimmtes Territorium. In der Botschaft sollte klargestellt werden, dass Gewinne aus einem Produkt, das aufgrund eines Patents oder vergleichbaren Rechts für die Patentbox qualifiziert, in der Patentbox ermässigt besteuert werden, unabhängig davon ob für das Territorium, aus dem die Erträge in die Schweiz fliessen, ein qualifizierendes Schutzrecht nachgewiesen werden kann.

Eintritt:

Eine hohe Eintrittshürde kann die Nutzung der Patentbox für Unternehmen verunmöglichen. Betroffen sind insbesondere stark innovative Wirtschaftsbereiche mit hohen F&E-Kosten. Um die Wirksamkeit der Patentbox gerade für diese Industrien, für die das Instrument in erster Linie gedacht ist, nicht zu beeinträchtigen, sind Korrekturen am Gesetzesvorschlag sowie am Entwurf der Verordnung erforderlich.

Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird gemäss *Art. 24b Abs. 3 E-StHG* der in vergangenen Steuerperioden steuerlich berücksichtigte F&E-Aufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird jedoch in der Patentbox nicht vollständig steuerlich freigestellt, sondern gekürzt entsprechend der kantonal festgelegten Ermässigung sowie dem Nexusquotienten. Um eine Überbesteuerung zu vermeiden, müssen diese Kürzungen analog auch bei der Eintrittsabrechnung über die vergangenen F&E-Aufwendungen berücksichtigt werden.

Gemäss *Art. 6 Abs. 1 E-Verordnung* werden beim Eintritt die F&E-Aufwendungen der laufenden Steuerperiode und der zehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt. Diese Frist ist zu lang und muss reduziert werden. Zudem sollte nur Aufwand, der Patenten und vergleichbaren Rechten oder Produkten direkt zurechenbar ist, für die Hinzurechnung berücksichtigt werden. Nicht zurechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwand, insbesondere der Aufwand für Grundlagenforschung, sollte unberücksichtigt bleiben. Andernfalls ist die Eintrittshürde insbesondere für forschungsstarke Branchen zu hoch.

Gemäss Gesetzesentwurf sind die Kantone frei, die Eintrittsbesteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherzustellen, was zu begrüßen ist. Um den Kantonen die notwendigen Freiräume für eine praktikable Eintrittsregelung zu geben, sollte *Art. 24b Absatz 3 E-StHG (letzter Satz)* jedoch wie folgt angepasst werden:

«Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren sind frei, den Eintritt auf andere Weise sicherzustellen zu regeln.»

Weitere Anpassungen:

Im Gesetz und der Ausführungsverordnung sollte der Ausdruck «Produkte» durch «Produkte und Dienstleistungen» ergänzt werden, da die Patentbox auch für Dienstleistungen anwendbar sein muss (*Art. 24 b Abs. 2 E-StHG* und *Art. 3 E-Verordnung*).

Gemäss *Art. 4 Abs. 2 E-Verordnung* werden zur Berechnung des Nexusquotienten der Aufwand in der laufenden und den zehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt. Bei vielen Innovationen fallen Aufwand und Ertrag zeitlich stark auseinander. Es bestehen Fälle, in denen Patente weiterhin Erträge abliefern (z.B. bei Medikamenten bei einer Patentlaufzeit inklusive Schutzzertifikat von 25 Jahren), obwohl bereits seit beträchtlicher Zeit kein F&E-Aufwand mehr angefallen ist. Werden die für die Berechnung des Nexusquotienten betrachteten Kosten auf zehn Jahre eingeschränkt, besteht die Gefahr, dass sowohl Zähler wie auch Nenner des Nexusquotienten Null ergeben. Ein solches Ergebnis muss vermieden werden. Firmen sollten

die Möglichkeit haben, den Aufwand einer längeren Periode in die Berechnung des Nexusquotienten einfließen zu lassen.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Flexibilität, um die Einkünfte von komplexen Produkten einer gegebenenfalls ebenfalls komplexen Patentsituation zuzuordnen erachten wir als wünschenswert und ausreichend. Sie kann bei entsprechender Anwendung durch kantonale Steuerbehörden und Steuerpflichtige einen extremen, und aus unserer Sicht unverhältnismässigen administrativen Aufwand verhindern. Wichtig ist dabei, dass die Berechnung nach Produktfamilien in der Praxis nicht zu strikt angewendet wird.

- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;
economiesuisse befürwortet die Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung- und Entwicklung (F&E). Zur Definition von F&E wird im vorgeschlagenen Gesetz auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation verwiesen. Die Definition in diesem Gesetz beinhaltet grundsätzlich auch die wissenschaftsbasierte Innovation und damit die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse sowie Dienstleistungen durch anwendungsorientierte Forschung oder durch die Verwertung von Forschungsergebnissen. Diese Definition ist breit zu verstehen und sollte insbesondere auch Weiterentwicklungen abdecken. Die Botschaft sollte diesbezüglich noch grössere Klarheit schaffen. Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Fachhochschulen oder Universitäten oder vergleichbare Einschränkungen sind keine vorzusehen. Sämtliche neuheitsschaffende Tätigkeiten (Inventionen und Innovationen) eines Unternehmens sind für den zusätzlichen F&E-Abzug zuzulassen.

Der administrativ einfach handhabbare pauschale Gemeinkostenzuschlag von 35 Prozent gemäss *Art. 25a Abs. 3 Bst. a E-StHG* unterstützen wir. Falls Unternehmen den Nachweis höherer übriger F&E-Aufwendungen erbringen, sollte der zusätzliche Abzug darauf zulässig sein.

Sofern kantonale eingeführt, kann der erhöhte Abzug nicht nur für eigenen F&E-Aufwand, sondern auch für in Auftrag gegebene F&E geltend gemacht werden, was zu begrüssen ist. Die Einschränkung in *Art. 25a Abs. 3 Bst. b E-StHG* auf «Dritte im Inland» ist so auszulegen, dass auch durch Konzerngesellschaften im Inland ausgeführte Auftragsforschung für den Abzug zulässig ist.

- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;
economiesuisse kann die Einführung einer Entlastungsbegrenzung befürworten.

Die USR III sah eine Entlastungsbegrenzung von maximal 80 Prozent vor. Die SV17 will die Begrenzung verschärfen (auf 70 Prozent). Die Verschärfung ist zum Nachteil von Kantonen mit höherem Steuerniveau. Neue Steuerinstrumente können dadurch weniger genutzt werden, der Druck auf Kantone, allgemeine Gewinnsteuersenkungen vorzunehmen, wird erhöht. Die Verschärfung steht damit im Widerspruch zur stärkeren Gewichtung des Ziels der Ergiebigkeit. Da die Kantone gemäss *Art. 25b Abs. 2 E-StHG* ohnehin bei Bedarf eine geringere maximale Entlastung vorsehen können, besteht keine Notwendigkeit, die Entlastungsbegrenzung zu verschärfen.

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;
Die Vernehmlassungsvorlage enthält auf Bundesebene keine entlastenden steuerpolitischen Massnahmen. Damit besteht auch für steuererhöhende Massnahmen kein Anlass. economiesuisse lehnt deshalb die Anhebung der Teilbesteuerung qualifizierter Dividenden bei der direkten Bundessteuer ab.

Ebenfalls lehnt economiesuisse eine kantonale Mindestvorgabe für die Teilbesteuerung qualifizierter Dividenden im Steuerharmonisierungsgesetz ab. Stattdessen wird eine Lösung befürwortet, welche den Kantonen bei der Gestaltung der Dividendenbesteuerung gesetzlich vorschreibt, die wirtschaftliche Doppelbelastung rechtsformneutral zu mildern. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, hängt die Frage der rechtsformneutralen Höhe der Dividendenbesteuerung von zahlreichen Faktoren ab und ist je nach Konstellation kantonaler Zugehörigkeit verschieden. Ein für alle Kantone gleichermassen geltendes Mindestteilbesteuermass ist damit nicht sachgerecht. Eine Grundsatzregel, die die rechtsformneutrale Besteuerung vorschreibt, stellt die bessere, weil sachlich korrekte Lösung dar.

Diesbezüglich verweisen wir auf den Antrag von Expertsuisse, der den geltenden Artikel 7 Absatz 1 StHG unverändert belässt und einen neuen Artikel 2a wie folgt eingefügt:

«Die Kantone stellen sicher, dass die fiskalische Belastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und ihrer Anteilsinhaber aufgrund der Gewinn- und Kapital- und der Einkommenssteuer und diejenige der Selbständigerwerbenden aufgrund der Einkommenssteuer einander im Wesentlichen entsprechen.»

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
economiesuisse befürwortet die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer.

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 20.5 Prozent zu erhöhen. Kantone, Städte und Gemeinden fordern, den Kantonsanteil entsprechend dem Parlamentsbeschluss zur USR III auf 21.2 Prozent festzusetzen. Kantone, Städte und Gemeinden tragen finanziell die grössere Reformlast als der Bund. Eine Lösung im Sinne der Kantone würde deren finanziellen Spielraum erhöhen. economiesuisse unterstützt deshalb die Forderung der Kantone, Städte und Gemeinden nach einem Kantonsanteil von 21.2 Prozent.
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;
economiesuisse befürwortet die Berücksichtigung der Städte und Gemeinden.
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;
economiesuisse lehnt eine Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen aus den einleitend dargestellten Gründen ab.
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;
economiesuisse befürwortet Entlastungen bei der Kapitalsteuer.

Gemäss der Vorlage können die Kantone bei der Kapitalsteuer Ermässigungen vorsehen für Eigenkapital, das auf Beteiligungen sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt. Damit kann die heutige Ermässigung aufgrund der kantonalen Steuerstatus, nur zum Teil abgedeckt werden. Analog zur USR III sollten Kantone eine Ermässigung bei der Kapitalsteuer auch für Darlehen an verbundene Unternehmen vorsehen können. Die Kapitalsteuer ist eine Schweizer Unikum, das einen internationalen Wettbewerbsnachteil darstellt. Eine Ermässigung für Konzerndarlehen ist wichtig, damit Kantone attraktive Bedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten bieten können. Zudem stellt die Massnahme einen teilweisen Ersatz für den wegfallenden Holding-Status dar.

- **Aufdeckung stiller Reserven;**
economiesuisse befürwortet die steuersystematisch symmetrische Aufdeckung der stillen Reserven.
- **Anpassungen bei der Transponierung;**
economiesuisse lehnt die Aufhebung der 5% Mindestquote bei der Regelung zur Transponierung ab. Es handelt sich um eine Korrektur ohne materiellen Zusammenhang zur SV17.

Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestquote festhalten, sollte in der Botschaft klargestellt werden, dass im Falle von Streubesitz bei Aktientauschatbeständen im Rahmen von (Quasi-)Fusionen börsenkotierter Unternehmen sowie beim Verkauf von Mitarbeiteraktien kein steuerbarer Tatbestand vorliegt (Regelung in Analogie zu Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. ESTV Kreisschreiben 14 zur indirekten Teilliquidation).

- **Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;**
economiesuisse befürwortet die Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung.
- **Anpassungen im Finanzausgleich;**
economiesuisse befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen im Finanzausgleich. Mit der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus muss der Ressourcenausgleich angepasst werden. Die vorgeschlagene reduzierte Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotential ist zielgerichtet und angesichts der geringeren steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen natürlicher Personen sachlich begründet. Auch die Boxengewinne sind gegenüber ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen steuerlich weniger ausschöpfbar. Entsprechend befürworten wir das vorgeschlagene Konzept der Gewichtung der Unternehmensgewinne durch den Faktor Zeta-1 sowie der Boxengewinne durch den Faktor Zeta-2.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Einführung des Faktors Zeta-2 aufgrund der Berechnung gemäss *Anhang 6a E-FiLaV* bewirkt, dass der Faktor Zeta-1 höher liegt. Gemäss zweiter Formel auf S.7 im *Anhang 6a E-FiLaV* gehen die Boxengewinne gewichtet in die Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen Total ein. Diese Tiefergewichtung reduziert somit die Bemessungsgrundlage der Gewinne. Entsprechend fällt die steuerliche Ausschöpfung der Gewinne und damit der Faktor Zeta-1 gemäss erster Formel auf S.7 im *Anhang 6a E-FiLaV* höher aus. Um diesen Effekt zu vermeiden, wäre es aus

unserer Sicht vorteilhaft, den Faktor Zeta-1 unabhängig von Zeta-2 zu berechnen. Also die Boxengewinne ungewichtet (gleich wie die ordentlichen Gewinne) in die Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen Total einfliessen zu lassen. Dazu müsste der Faktor Zeta-2 in der zweiten Formel auf S.7 im *Anhang 6a E-FiLaV* gestrichen werden. Eine solche Lösung wäre vereinbar sowohl mit *Art. 20b E-FiLaV* sowie den dazugehörigen Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht.

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

- „*Abzug für sichere Finanzierung*“: economiesuisse unterstützt als zusätzliche Massnahme der SV17 einen «Abzug für sichere Finanzierung» in einer für die Kantone fakultativ anwendbaren Regelung im StHG. Da die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen für Finanzierungstätigkeiten kaum Wirkung entfalten und Finanzierungstätigkeiten hochmobil sind, ist von einer weitgehenden bis vollständigen Abwanderung dieser Aktivitäten aus der Schweiz auszugehen für den Fall, dass keine Ersatzmassnahmen getroffen werden können. Der genannte „Abzug für sichere Finanzierung“ stellt eine solche Ersatzmassnahme dar, die eine gezielte und international nicht bestrittene Lösung für das genannte Problem bringt.

Gemäss dem Vorschlag der Zürcher Handelskammer erweitert dieser Abzug den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, wobei bei Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden (bei gruppeninternen Finanzierungen) ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden kann.

- *Übergangsbestimmung*: Kantone sollen ihre Reformen zur Umsetzung der SV17 möglichst rasch in Kraft setzen können. Verzögerungen erhöhen die finanziellen und volkswirtschaftlichen Risiken und vergrössern die Rechts- und Planungsunsicherheit der Unternehmen. Um Risiken rasch abzubauen und die Rechtssicherheit wiederherzustellen, sollen die Kantone über *Art. 72y Abs. 3 E-StHG* nicht nur die Möglichkeit haben, den Sondersatz umgehend einzuführen. Kantone sollen darüber hinaus das Recht haben, einzelne oder alle StHG-Bestimmungen frühzeitig in Kraft zu setzen.
